

Oktober 2009

Rechtsprechung

Richter erleichtern Verlustausgleich:

Minus aus Börsenhandel anrechenbar, auch wenn Anleger die Titel sofort zurückkaufen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit einem aktuellen Urteil den **Spielraum für Anleger erweitert**. Demnach dürfen sie aus steuerlichen Gründen kurz vor Ablauf der Spekulationsfrist Wertpapiere mit Verlust verkaufen und noch am selben Tag in gleicher Stückzahl wieder erwerben. In dem Fall liege **kein Gestaltungsmissbrauch** vor.

Das positive Urteil können Anleger nur gezielt nutzen, um ihr Depot vor Jahresende um Verlustbringer zu bereinigen. Infrage kommen zuvorderst Wertpapiere, die schon Ende 2008 im Depot lagen. Ist die einjährige Spekulationsfrist noch nicht abgelaufen, kann das Minus mit Gewinnen aus Fonds, Optionsscheinen oder Anleihen in voller Höhe verrechnet werden, mit Aktiengewinnen noch zur Hälfte. Werden die Titel unmittelbar zurückgekauft, bleibt der Depotbestand unverändert. Gleichzeitig verfügt der Anleger über ein steuerliches Verlustpotenzial. Das Minus eröffnet **mehrere Möglichkeiten, Steuern zu sparen**. Damit lassen sich einerseits bereits realisierte Spekulationsgewinne aus diesem Jahr mindern. Sind die nicht vorhanden, kommt ein Ausgleich mit 2008 versteuerten Erträgen infrage. Das Finanzamt erstattet dann die bezahlte Steuer. Sogar ein angefallener Spekulationsgewinn mit Immobilien oder Goldbarren lässt sich so verrechnen.

Das BFH-Urteil ist aber **kein Freibrief**. Wird im **Sekundentakt** zum identischen Kurs ver- und gekauft, kann ein **Gestaltungsmissbrauch** vorliegen. Ein paar Minuten sollten Anleger daher schon abwarten.

Steuertipp

Was ist, wenn Sie keinen formellen Bewirtungsbeleg haben?

Das kommt vor: Sie haben im Restaurant einen Geschäftspartner bewirtet. Nichts Aufwendiges. Die Rechnung lautete auf 48 Euro. Leider haben Sie jedoch vergessen, die Bedienung um einen formellen Bewirtungsbeleg zu bitten. Können Sie das jetzt trotzdem absetzen?

Klar können Sie das absetzen! Hauptsache, die Rechnung ist maschinell erstellt und registriert, und alle Speisen und Getränke sind einzeln aufgelistet. Das „Formular“ ist bereits seit den 90er-Jahren nicht mehr notwendig. Heute dient es nur noch als Gedankenstütze, damit man keine Pflichtangabe vergisst.

Sie müssen folgende Angaben auf der Rückseite oder einem Beiblatt eintragen: Anlass und Teilnehmer der Bewirtung. Das Ganze unterschreiben Sie dann noch mit Ort und Datum. Anlass: Bitte etwas konkret, also z. B. „Besprechung Bestellung III. Quartal 2009“. Nur „Kontaktpflege“ wäre zu wenig. Teilnehmer: Sie selbst sind auch Teilnehmer, auch wenn Sie die Rechnung zahlen. Wichtig: Beträgt die Rechnung mehr als 150,00 € brutto, muss sie vom Gasthaus an Sie adressiert sein (mit Straße, PLZ und Ort!).

Oktober 2009

Versandkosten müssen in Preisvergleichslisten angegeben werden

BGH, Urteil vom 16.07.2009, Az. I ZR 140/07

Ein Versandhändler, der Waren über eine Preissuchmaschine im Internet bewirbt, muss dabei auch auf beim Erwerb der Waren anfallende Versandkosten hinweisen.

Nach der Preisangabenverordnung ist ein Händler verpflichtet anzugeben, ob neben dem Endpreis der Ware zusätzliche Liefer- und Versandkosten anfallen. Gegebenenfalls hat er deren Höhe bzw. Berechnungsgrundlage anzugeben. Diese Angaben müssen der Werbung deutlich zugeordnet sowie leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar gemacht werden. Der BGH hat in dieser Entscheidung klargestellt, dass auch bei Preisangaben in Preisvergleichslisten der Verbraucher auf einen Blick erkennen können müsse, ob der angegebene Preis die Versandkosten enthalte oder nicht. Denn die Aussagekraft des Preisvergleiches, der üblicherweise in einer Rangliste dargestellt werde, hänge von dieser wesentlichen Information ab. Unter diesen Umständen ist es laut BGH nicht ausreichend, wenn der Interessent erst dann, wenn er sich mit einem bestimmten Angebot näher befasst, auf die zusätzlich anfallenden Versandkosten hingewiesen wird.

Unzulässige Farbwahlklausel („Weißen der Decken und Oberwände“) in Mietverträgen

BGH, Urteil vom 23.09.2009, Az. VIII ZR 344/08

Der BGH hatte darüber zu entscheiden, ob eine Klausel über die Vornahme von Schönheitsreparaturen wirksam ist, wenn sie die Verpflichtung zum „Weißen“ der Decken und Oberwände während der Mietzeit umfasst. Nach Beendigung des Mietverhältnisses wurden die Mieter vom Vermieter auf Schadensersatz wegen unterlassener Schönheitsreparaturen bzw. Beschädigung der Mietsache verklagt.

In Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung entschied der BGH, dass auch diese Klausel unwirksam ist. Eine derartige Klausel benachteilige den Mieter regelmäßig deshalb unangemessen, weil sie ihn auch während des Mietverhältnisses zu einer Dekoration in einer ihm vorgegebenen Farbwahl verpflichtet und dadurch in der Gestaltung seines persönlichen Lebensbereichs einschränkt, ohne dass es dafür ein anerkanntes Interesse des Vermieters gibt. So verhielt es sich auch in dem hierzu entscheidenden Fall, weil die Klausel sich nicht auf eine bloße Endrenovierungspflicht des Mieters beschränkte. Für ein anerkanntes Interesse des Vermieters an einem Wand- und Deckenanstrich allein in der Farbe weiß – etwa wegen einer andernfalls drohenden Substanzverletzung – bot der revisionsrechtlich zu berücksichtigende Sachvortrag des Klägers keinen Anhalt.

Fazit: Wer Formular-Mietverträge verwendet, sollte zwingend die Schönheitsreparaturenklauseln überprüfen lassen. Unwirksame Klauseln führen in letzter Konsequenz dazu, dass der Mieter ohne Renovierungspflicht und ohne Ersatzverpflichtung aus dem Mietobjekt ausziehen kann.